

- hilfsweise Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit damit unter Verletzung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet wird;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-700/13, Bankia/Kommission.

Insbesondere macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen den vom Unionsrecht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Bon Net/HABM — Aldi (Bon Appétit)

(Rechtssache T-485/14)

(2014/C 261/83)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bon Net OOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim/Ruhr, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. April 2014 in der Sache R 1199/2013-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Rot, Weiß und Blau mit den Wortbestandteilen „Bon Appétit!“ für Waren der Klasse 29 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 693 764.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Markeneintragungen.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
